



## Bezüge des RPG und der RPV zur Landschaft

### Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG, SR 700)

#### Art. 1 Ziele

<sup>1</sup> Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird.<sup>1</sup> Sie stimmen ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab und verwirklichen eine auf **die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der Besiedlung**. Sie **achten dabei auf die natürlichen Gegebenheiten** sowie auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft.

<sup>2</sup> Sie unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen:

- a. die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die **Landschaft** zu schützen;

#### Art. 3 Planungsgrundsätze

<sup>2</sup> **Die Landschaft ist zu schonen**. Insbesondere sollen:

- a. der Landwirtschaft **genügende Flächen geeigneten Kulturlandes**, insbesondere Fruchtfolgeflächen, erhalten bleiben;
- b. **Siedlungen, Bauten und Anlagen sich in die Landschaft einordnen**;
- c. **See- und Flussufer freigehalten** und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden;
- d. **naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten** bleiben;
- e. **die Wälder ihre Funktionen erfüllen** können.

## 2. Titel Massnahmen der Raumplanung

### 1. Kapitel Richtpläne der Kantone

#### Art. 6 Grundlagen

<sup>2</sup> Für die Erstellung ihrer Richtpläne erarbeiten die Kantone Grundlagen, in denen sie feststellen, welche Gebiete:

- a. sich für die Landwirtschaft eignen;
- b. **besonders schön, wertvoll, für die Erholung oder als natürliche Lebensgrundlage bedeutsam sind**;

#### Art. 8a Richtplaninhalt im Bereich Siedlung

<sup>1</sup> Der Richtplan legt im Bereich Siedlung insbesondere fest:

- c. wie eine **hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen** bewirkt

#### Art. 16 Landwirtschaftszonen

<sup>1</sup> Landwirtschaftszonen dienen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der **Erhaltung der Landschaft** und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich und sollen entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden. Sie umfassen Land, das:

- a. sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau eignet und zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben der Landwirtschaft benötigt wird; oder
- b. im Gesamtinteresse landwirtschaftlich bewirtschaftet werden soll.

<sup>2</sup> Soweit möglich werden grössere zusammenhängende Flächen ausgeschieden.

<sup>3</sup> Die Kantone tragen in ihren Planungen **den verschiedenen Funktionen der Landwirtschaftszone** angemessen Rechnung.

#### Art. 17 Schutzzonen

<sup>1</sup> Schutzzonen umfassen:

- a. Bäche, Flüsse, Seen und ihre Ufer;
- b. **besonders schöne sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften**;
- c. bedeutende Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler;
- d. Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen.



<sup>2</sup> Statt Schutzzonen festzulegen, kann das kantonale Recht andere geeignete Massnahmen vorsehen.

#### Art. 37 Vorübergehende Nutzungszonen

<sup>1</sup> Sind besonders geeignete Landwirtschaftsgebiete, besonders bedeutsame **Landschaften** oder Stätten unmittelbar gefährdet und werden innerhalb einer vom Bundesrat festgesetzten Frist die erforderlichen Massnahmen nicht getroffen, so kann der Bundesrat vorübergehende Nutzungszonen bestimmen. Innerhalb solcher Zonen darf nichts unternommen werden, was die Nutzungsplanung nachteilig beeinflussen könnte.

#### **Raumplanungsverordnung (RPV, SR 770.1)**

6. Abschnitt: Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen

#### **Art. 39 Bauten in Streusiedlungsgebieten und landschaftsprägende Bauten**

<sup>1</sup> In Gebieten mit traditioneller Streubauweise, die im kantonalen Richtplan räumlich festgelegt sind und in denen die Dauerbesiedlung im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung gestärkt werden soll, können die Kantone als standortgebunden (Art. 24 Bst. a RPG) bewilligen:

- a. die Änderung der Nutzung bestehender Bauten, die Wohnungen enthalten, zu landwirtschaftsfremden Wohnzwecken, wenn sie nach der Änderung ganzjährig bewohnt werden;
- b. die Änderung der Nutzung bestehender Bauten oder Gebäudekomplexe, die Wohnungen enthalten, zu Zwecken des örtlichen Kleingewerbes (beispielsweise Käsereien, Holzverarbeitende Betriebe, mechanische Werkstätten, Schlossereien, Detailhandelsläden, Wirtshäuser); der Gewereteil darf in der Regel nicht mehr als die Hälfte der Baute oder des Gebäudekomplexes beanspruchen.

<sup>2</sup> Die Kantone können die Änderung der Nutzung bestehender, als **landschaftsprägend geschützter Bauten** als standortgebunden bewilligen, wenn:

- a. **Landschaft und Bauten als Einheit schützenswert** sind und im Rahmen der Nutzungsplanung **unter Schutz gestellt** wurden;
- b. der **besondere Charakter der Landschaft vom Bestand der Bauten abhängt**;
- c. die dauernde Erhaltung der Bauten nur durch eine Umnutzung sichergestellt werden kann; und
- d. der kantonale Richtplan die Kriterien enthält, nach denen die **Schutzwürdigkeit der Landschaften und Bauten** zu beurteilen ist.

<sup>3</sup> Bewilligungen nach diesem Artikel dürfen nur erteilt werden, wenn die **äussere Erscheinung und die bauliche Grundstruktur** im Wesentlichen unverändert bleiben.

<sup>4</sup> Bewilligungen nach Absatz 2 fallen dahin, wenn die Schutzwürdigkeit der Baute oder, soweit dies im Verantwortungsbereich der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers liegt, der sie umgebenden Landschaft nicht mehr gegeben ist.

<sup>5</sup> Bei rechtswidrigen Veränderungen in **Landschaften** nach Absatz 2 sorgt eine kantonale Behörde dafür, dass die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verfügt und vollzogen wird.

8. Abschnitt: 9 Raumbewertung und Berichterstattung

#### Art. 45 Raumbewertung

<sup>1</sup> **Das ARE überprüft, wie sich die Anwendung der Bestimmungen über das Bauen ausserhalb der Bauzonen auf die räumliche Entwicklung und die Landschaft auswirkt.**

<sup>2</sup> Die Kantone erteilen dem ARE die zu diesem Zweck erforderlichen Auskünfte.